

Jahrgang 48/2021

Dienstag, den 26.10.2021

Nr. 57

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

206. Bekanntmachung
Jahresabschluss des Heinrich-Meng Institut gGmbH – Sozialpädiatrisches
Zentrum Rhein-Erft-Kreis für das Wirtschaftsjahr 2020 2

Pulheim

207. Bekanntmachung
Ergänzende Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Pulheim am 03.11.2021 3
208. Bekanntmachung
Bekanntmachung der Einzelfallsatzung der Stadt Pulheim vom 11.10.2021
gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in
Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für
straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14.03.2014 in der zurzeit
gültigen Fassung für den Stichweg „Mutzenrather Weg 42 – 54“ in Sinnersdorf 4-5



**Jahresabschluss der Heinrich-Meng Institut gGmbH
– Sozialpädiatrisches Zentrum Rhein-Erft-Kreis
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Die Geschäftsführung der Heinrich-Meng Institut gGmbH gibt bekannt:

- Dem Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2020 der Heinrich-Meng Institut gGmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Leyh, Dr. Kossow und Dr. Ott KG der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.
- Die Gesellschafterversammlung der Heinrich-Meng Institut gGmbH hat in ihrer Sitzung vom 28.06.2021 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt.
- Der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurde für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der vollständige Jahresabschluss ist unter www.bundesanzeiger.de einsehbar.

30.09.2021


Dr. med. Wim Van Gerven
Geschäftsführer


Dr. Christian Nettersheim
Geschäftsführer

BEKANNTMACHUNG

Die 6. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am **Mittwoch**, dem 03.11.2021 um 18:00 Uhr im Dr.-Hans-Köster-Saal, Steinstraße 15, 50259 Pulheim.

Die Tagesordnung der 6. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim wird im öffentlichen Teil um folgenden Punkt ergänzt:

Erg. 1 Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung auf das investive Sachkonto M26140401
„Generalsanierung GGS Kölner Straße (Horionschule)“

Der Punkt Erg. 1 wird neuer Tagesordnungspunkt I.17. Die Nummerierung der Tagesordnungspunkte wird entsprechend angepasst.



Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 26.10.2021 bis zum 04.11.2021

Bekanntmachung der Einzelfallsatzung der Stadt Pulheim vom 11.10.2021 gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14.03.2014 in der zurzeit gültigen Fassung für den Stichweg „Mutzenrather Weg 42 – 54“ in Sinnersdorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14. März 2014 hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 22.09.2021 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

Im Bereich des Stichwegs mit der katasteramtlichen Bezeichnung

Gemarkung Sinnersdorf, Flur 1, Flurstück 505

wurde die Straßenbeleuchtungseinrichtung erneuert und bezüglich der Ausleuchtung verbessert.

Nach Maßgabe des § 8 KAG und der Vorschriften der Satzung der Stadt Pulheim sind die Eigentümer*innen /Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen.

I

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird gemäß § 4 Abs. 5 auf 70 v.H. festgesetzt.

II

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 19.03.2014 in Kraft.

Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14. März 2014 bleiben weiterhin in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 11.10.2021

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister